

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

2008/0105(CNS)

11.9.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des
ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
(KOM(2008)0306 – C6-0242/2008 – 2008/0105(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Markus Pieper

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser begrüßt den Vorschlag und vertritt die Auffassung, dass der „GAP-Gesundheitscheck“ für eine Verminderung des bürokratischen Aufwands, vereinfachte Verfahren und eine bessere Koordinierung der Instrumente sorgen sollte.

Zu befürworten ist daher ein Vorgehen, bei dem die Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums und die Finanzierung anderer entsprechender Politikbereiche der EU, etwa der Kohäsionspolitik, aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise könnten die jeweiligen Interventionen aufeinander abgestimmt, Überschneidungen vermieden und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erhöht werden.

Da die Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums bereits mit Problemen verbunden ist, muss sichergestellt werden, dass für die Umsetzung der bestehenden Maßnahmen und der genehmigten Interventionen auch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Den Mitgliedstaaten sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, ihre Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu gestalten.

In Anbetracht der begrenzten Mittel, die für die Entwicklung des ländlichen Raums generell zur Verfügung stehen, sollte erwogen werden, die Mittel zur Finanzierung der Strukturentwicklung und der Entwicklung des ländlichen Raums miteinander zu verknüpfen. Die Möglichkeit, nicht ausgegebene Mittel aus den Strukturfonds (auf der Grundlage der N+2- und N+3-Regel) aufzuwenden, würde daher eine wichtige Maßnahme darstellen, die zur Unterstützung nicht nur der kohäsionspolitischen Programme, sondern auch der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (derzeit im Rahmen von Rubrik 2 finanziert) führen kann, weshalb hier für mehr Flexibilität gesorgt werden sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX vom XX/XX/2008 [mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Geänderter Text

(11) Nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX vom XX/XX/2008 [mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] sind die durch die zusätzliche Modulation gewonnenen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen. Es ist angebracht, einen Betrag in Höhe dieser Finanzmittel für Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Prioritäten zu verwenden.

und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe] sind die durch die zusätzliche Modulation gewonnenen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen. Es ist angebracht, einen Betrag in Höhe dieser Finanzmittel **sowohl für bestehende als auch für neue Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Prioritäten entsprechend dem vom jeweiligen Mitgliedstaat getroffenen Beschluss** zu verwenden. **Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Anreize für Agrarproduktion nicht dort zunichte gemacht werden, wo ihr Beitrag für die Entwicklung des ländlichen Raums unerlässlich ist.**

Begründung

Neben den neu festgelegten Prioritäten muss sichergestellt werden, dass für die Umsetzung der bereits bestehenden Maßnahmen und der genehmigten Interventionen auch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Diese Vorhaben sollten im Einklang mit Vorhaben stehen, die durch andere Gemeinschaftsmittel finanziert werden, insbesondere durch die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds).

Begründung

Ein auf andere entsprechende Politikbereiche der EU, wie etwa die Kohäsionspolitik, abgestimmtes Vorgehen würde dazu beitragen, die Interventionen aufeinander abzustimmen, Überschneidungen zu vermeiden und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erhöhen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um eine angemessene Finanzierung der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen, sollte für mehr Flexibilität gesorgt werden, damit hierfür innerhalb desselben Mitgliedstaats auch nicht ausgegebene Mittel aus den Strukturfonds (Rubrik 1b) aufgewendet werden können.

Begründung

Die Möglichkeit, nicht ausgegebene Mittel aus den Strukturfonds (auf der Grundlage der N+2- und N+3-Regel – Rubrik 1b) für die Unterstützung der kohäsionspolitischen Programme und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufzuwenden, sollte ernsthaft erwogen werden. Angesichts der begrenzten Mittel, die für strukturpolitische Maßnahmen zur Verfügung stehen, sollte zu diesem Zweck ein neues System geschaffen werden. Es sollte auch für mehr Flexibilität gesorgt werden, damit diese Mittel auch für die (derzeit im Rahmen von Rubrik 2 finanzierte) Entwicklung des ländlichen Raums genutzt werden können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Artikel 16a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Synergien mit ähnlichen Vorhaben erzielt werden, die durch andere Gemeinschaftsmittel, insbesondere durch die Strukturfonds, finanziert werden, und entwickeln gegebenenfalls integrierte Ansätze in Bezug auf Strategien, Maßnahmen und Finanzierung.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Zielt eine Maßnahme dieses Abschnitts auf Vorhaben ab, die auch im Rahmen eines anderen Förderinstruments der Gemeinschaft einschließlich der Strukturfonds und des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei förderfähig sind, so bestimmt der Mitgliedstaat in jedem Programm die Verwaltungskontrollen für die Vorhaben, die im Rahmen des ELER unterstützt werden, und die Vorhaben, die im Rahmen des anderen Förderinstruments der Gemeinschaft unterstützt werden.“

Begründung

Die Festlegung von „willkürlichen“ Abgrenzungskriterien führt in der Praxis dazu, dass bestimmten Akteuren der Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Olivenöl, Schaf- und Rindfleisch, Bienenzucht und Zucker die Möglichkeit des Zugangs zu den Instrumenten „Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums“ bzw. „Gemeinsame Marktorganisation“ verwehrt wird. Eine „Doppelfinanzierung“ kann durch Verwaltungskontrollen und nicht durch willkürliche Vorab-Beschränkungen, wie dem System der „Obergrenzen“, vermieden werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Artikel 69 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission

(5a) Ein Betrag in Höhe der Beträge, die sich aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) [Nr. XXXX/2008 (neue Verordnung über Direktzahlungen)] ergeben, wird von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 als Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der laufenden Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum für **ab 1. Januar 2010 genehmigte** Vorhaben **gemäß Artikel 16a der vorliegenden Verordnung** eingesetzt.

Geänderter Text

(5a) Ein Betrag in Höhe der Beträge, die sich aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) [Nr. XXXX/2008 (neue Verordnung über Direktzahlungen)] ergeben, wird von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 als Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der laufenden Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **sowohl für bestehende als auch für neue** Vorhaben **im Zusammenhang mit den neuen Prioritäten entsprechend dem vom jeweiligen Mitgliedstaaten getroffenen Beschluss** eingesetzt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2008)0306 – C6-0242/2008 – 2008/0105(CNS)
Federführender Ausschuss	AGRI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 19.6.2008
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Markus Pieper 16.7.2008
Prüfung im Ausschuss	17.7.2008
Datum der Annahme	9.9.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 49 - : 0 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emmanouil Angelakas, Stavros Arnaoutakis, Elspeth Attwooll, Jean Marie Beaupuy, Rolf Berend, Victor Boştinaru, Wolfgang Bulfon, Giorgio Carollo, Antonio De Blasio, Petru Filip, Gerardo Galeote, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Ambroise Guellec, Gábor Harangozó, Marian Harkin, Jim Higgins, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Mieczysław Edmund Janowski, Rumiana Jeleva, Gisela Kallenbach, Tunne Kelam, Evgeni Kirilov, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Florencio Luque Aguilar, Sérgio Marques, Yiannakis Matsis, Miroslav Mikolášik, James Nicholson, Jan Olbrycht, Maria Grazia Pagano, Maria Petre, Markus Pieper, Pierre Pribetich, Giovanni Robusti, Wojciech Roszkowski, Elisabeth Schroedter, Grażyna Staniszewska, Catherine Stihler, Margie Sudre, Andrzej Jan Szejna, Kyriacos Triantaphyllides, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Den Dover, Emanuel Jardim Fernandes, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Eleonora Lo Curto, Zita Pleštinská, Iuliu Winkler